



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1995	Ausgegeben zu Saarbrücken, 26. Januar 1995	Nr. 4
------	--	-------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter (FinÄZVO). Vom 21. Dezember 1994	54
Verordnung zur Änderung der Ordnung der staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher. Vom 22. Dezember 1994	54
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erweiterung Eulenmühle (Welschwies)“. Vom 7. Dezember 1994	54
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Gersheim und der Stadt Blieskastel zur Einrichtung und zum Betrieb der Kindertagesstätte Peppenkum (ÖRV-Peppenkum)	58
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 11. Januar 1995	59
Veröffentlichung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat November 1994 und für die Zeit vom 1. Januar — 30. November 1994 .	60
Stellenausschreibung des Ministeriums des Innern. Vom 16. Januar 1995	61
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen	61 bis 68
Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes für das Saarland. Vom 11. Januar 1995	65
Polizeiverordnung — PolVO — über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit auf den Straßen sowie in den Anlagen der Kreisstadt Homburg. Vom 16. Dezember 1994	65
Stellenausschreibung des Rettungszweckverbandes Saar. Vom 18. Januar 1995	68
Stellenausschreibung der Landwirtschaftskammer für das Saarland. Vom 26. Januar 1995	68

I. Amtliche Texte

12 **Verordnung** zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter (FinÄZVO)

Vom 21. Dezember 1994

Aufgrund des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) vom 30. August 1971, zuletzt geändert durch das Geldwäschegesetz vom 25. Oktober 1993 (BGBl I S. 1770), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers der Finanzen zur Regelung von Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung vom 22. Oktober 1985 (Amtsbl. S. 1057) verordnet das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter (FinÄZVO) vom 13. Dezember 1985 (Amtsbl. S. 1276), zuletzt geändert am 17. April 1990 (Amtsbl. S. 550), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Umsatzsteuer, Lohnsteuer

(1) Für das Besteuerungsverfahren der nicht im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmer (§ 51 Abs. 3 Satz 1 UStDV) ist das Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben zuständig, soweit nach § 31 AO und § 5 Abs. 1 Nr. 8 FVG die Voraussetzungen für die Zuständigkeit eines Finanzamts im Saarland gegeben sind.

(2) Für die Verwaltung der Lohnsteuer in den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ist das Finanzamt Völklingen zuständig.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1995 in Kraft.

**Die Ministerin
für Wirtschaft und Finanzen**

Krajewski

18 **Verordnung** zur Änderung der Ordnung der staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher

Vom 22. Dezember 1994

Auf Grund des § 33 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 (Amtsbl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), verordnet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Ordnung der staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher vom 27. Mai 1993 (Amtsbl. S. 598) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 Nummer 5 wird der Punkt nach dem Wort „Geisteswissenschaften“ gestrichen, und nach Nummer 5 wird als Nummer 6 eingefügt: „6. Sozialwissenschaften.“
2. In § 3, § 4 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 3, § 23 Abs. 5 sowie in den Anlagen 1, 2, 3 und 4 werden jeweils die Worte „Ministerium für Bildung und Sport“ durch die Worte „Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 Nummern 1 und 2 und in § 12 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „Ministeriums für Bildung und Sport“ durch die Worte „Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 22. Dezember 1994

**Der Minister
für Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Prof. Dr. Breitenbach

14 **Verordnung** über das Naturschutzgebiet „Erweiterung Eulenmühle (Welschies)“

Vom 7. Dezember 1994

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Neufassung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346) verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr — oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das im folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 32 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es stellt die Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes „Eulenmühle“ vom 24. Juli 1987 (Amtsbl. S. 940) dar.
- (2) Die Erweiterung des Naturschutzgebietes schließt sich westlich an das bestehende Naturschutzgebiet an. Sie umfaßt folgende Grundstücke:

Gemeinde Überherrn,

Gemarkung Berus,

Flur 16, die Flurstücke Nr. 6/1, 370/7, 371/7, 504/7, 505/7, 283/7, 284/8, 235/8, 236/8, 237/8, 293/9, 294/9, 295/9, 296/9, 10/1, 246/10, 10/2, 373/11, 374/11, 375/12, 376/12, 494/12, 495/12, 378/13, 379/13, 484/14, 485/14, 196/14, 189/15, 190/15, 165/16, 457/16, 458/16, 19/1, 386/19, 387/20, 388/21, 389/22, 390/23, 391/23, 24, 156/123, 502/123, 503/123, 154/123, 153/123, 222/128, 223/128, 224/128, 513/129, 130/1, 127/2, 486/127, 127/1, 339/127, 338/127, 446/127, 319/127, 318/127, 317/127, 124-126, 123/1, 304/123, 303/123, 314/123, 442/123, 441/123, 440/123, 439/122, 406/40, 39/1, 37/1, 398/34, 397/33, 396/32, 462/30, 26/1, 392/25, 438/121, 475/119, 474/119, 118/1, 116/1, 473/112, 472/111, 428/110, 427/109, 426/108, 425/107, 424/107, 477/106, 476/105, 103/1, 102/1, 100/8, 100/6, 100/5, 100/7, 96, 95/2, 95/1, 84/7, 84/6, 91/3, 92/3, 92/4, 93/2, 93/3, 94/4, 94/5, 94/6, 90/10, 94/9, 94/8, 94/7, 93/4, 92/6, 92/5, 91/5, 91/4, 90/4, 90/3, 89/2, 90/6, 90/5, 89/3, 88/2, 87/2, 87/1, 84/5, 84/4, 85/2, 86/2, 86/1, 85/4, 85/3, 84/3, 84/2, 83,80/3, 82/15, 82/10, 82/9, 82/14, 82/13, 82/8, 82/7, 82/12, 82/11, 82/6, 80/2, 80/1, 78/10, 78/9, 78/7, 78/6, 78/5, 78/8, 76/1, 75/5, 75/4, 75/3, 74/2, 74/3, 73/4, 73/2, 73/3, 72/6, 72/9, 72/8, 72/5, 71/2, 71/3, 70/3, 70/2, sowie Teile der Flurstücke Nr. 72/4, 127/4, 30/1, 512/41, 407/40,

Flur 17, die Flurstücke Nr. 499/15, 283/18, 282/18, 16/1, 19/1, 19/2, 20/2, 20/3, 21/3, 21/2, 21/5, 21/6, 22/4, 22/3, 23/2, 23/3, 22/8, 22/6, 28/3, 28/2, 22/7, 32/3 sowie Teile der Flurstücke Nr. 420/1, 38/3;

Gemarkung Überherrn,

Flur 1, die Flurstücke Nr. 141/12, 141/13, 141/14, 141/15.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1:1000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 66119 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in Saarlouis. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege eines Biotopkomplexes auf feucht-nassen Standorten im Bereich der Bistaue.

Die Großseggenreide, Röhrichte und Hochstaudenfluren sollen in ihrem Bestand und in ihrer natürlichen Sukzession zu Sumpf- und Bruchwäldern erhalten werden. Die feuchtnassen Mähwiesen tragen zur Lebensraum- und Strukturvielfalt bei und sollen in dieser Nutzung verbleiben.

§ 3

Verbote

- (1) Entsprechend § 17 Abs. 3 Saarl. Naturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,
 1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern,
 2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen oder zu verändern,
 3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 4. Pflanzen zu entfernen oder zu schädigen,
 5. wildlebende Tiere zu stören oder zu schädigen,
 6. Pflanzen oder Pflanzensamen einzubringen,
 7. Flächen umzubrechen oder abzubrennen,
 8. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen,
 9. Vieh weiden zu lassen,
 10. Düngemittel (einschließlich organischer) zu verwenden,
 11. chemische Mittel zu verwenden,
 12. Zelte, Wohnwagen, Behälter o. ä. aufzustellen,
 13. zu baden oder die Wasserfläche zu befahren,
 14. Fische einzusetzen und zu fischen,
 15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
 16. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen,
 17. das Schutzgebiet mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

§ 4

Zulässige Handlungen

- (1) Entgegen § 3 Abs. 2 bleiben zulässig
 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
 - keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgt,
 - kein Umbruch und keine Nachsaat erfolgen,
 - keine Eingriffe in den Wasserhaushalt vorgenommen werden,
 - Beweidung nur in Form der Wanderschäferei ohne Koppelhaltung stattfindet,
 - jährlich höchstens zwei Wiesenschnitte erfolgen;
 2. die Endnutzung der Pappelbestände;
 3. die bisher ausgeübte Wassergewinnung in einem Maße, wie es das natürliche Dargebot ohne Gefährdung des Schutzzweckes erlaubt;
 4. nach Bergrecht betriebsplanmäßig zugelassene Explorationsmaßnahmen in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar;
 5. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Gewässer und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen sowie die Jagd;

6. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar; bei Gefahr im Verzuge gilt diese Fristbeschränkung nicht.
7. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung von Gewässern in den Zeiten vom 15. Januar bis 1. März und vom 15. Juli bis 15. Oktober; bei Gefahr im Verzug gilt diese Fristbeschränkung nicht; § 24 Abs. 4 Saarl. Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

(2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach Abs. 1 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen zulassen, wenn deren weitere Ausübung den Schutzzweck nicht gefährdet; § 34 Abs. 2 Saarl. Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Für das Naturschutzgebiet wird ein Pflege- und Entwicklungsplan von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt; auf Waldflächen ist dies die für Forstplanung zuständige Behörde der Landesforstverwaltung.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter fachlicher Leitung desselben von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt. § 35 Saarl. Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.

(3) Auf Flächen des Staats- und Körperschaftswaldes nach § 3 Abs. 1 und 2 Saarl. Waldgesetz werden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vom Forstamt im Rahmen der Jahreswirtschaftspläne durchgeführt.

(4) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen, Gewässern oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen

gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet, wenn dem Mißstand nicht durch eine Anordnung nach § 28 Abs. 4 Saarl. Naturschutzgesetz abgeholfen werden kann.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarl. Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen und nicht in § 4 zugelassenen Handlungen durchführt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 7. Dezember 1994

**Der Minister
für Umwelt, Energie und Verkehr**
— Oberste Naturschutzbehörde —

Prof. Leonhardt



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Februar 2016	Nr. 5
------	---	-------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Birzberg, Honigsack/Kappelberghang bei Fechingen“ (N 6808-301). Vom 25. Januar 2016	90
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nackberg“ (N 6505-302). Vom 25. Januar 2016	99
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzhauser Wald bei Türkismühle“ N 6408-301. Vom 25. Januar 2016	106
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eulenmühle/Eulenmühle-Welschwies“ N 6706-307. Vom 25. Januar 2016	112
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Stellenausschreibung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Vom 2. Februar 2016	117

52

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Eulenmühle/Eulenmühle-Welschwies“
N 6706-307**

Vom 25. Januar 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 92,14 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Eulenmühle/Eulenmühle-Welschwies“ (N 6706-307) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt im Landkreis Saarlouis, auf Flächen der Gemeinde Wadgassen, Gemarkung Difterten sowie in der Gemeinde Überherrn, dort in den Gemarkungen Überherrn und Berus.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:1.500, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, mit Flurstücknummern und Randsignatur, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich jeweils bei den Gemeinden Wadgassen und Überherrn. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

wirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Naturschutzgebiet Eulenmühle vom 24. Juli 1987 (Amtsbl. S. 940) und über das Naturschutzgebiet „Erweiterung Eulenmühle (Welschwies)“ vom 7. Dezember 1994 (Amtsbl. 1995 S. 54) in den derzeit geltenden Fassungen außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis“ (Amtsbl. S. 405) vom 31. März 1977 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 25. Januar 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

